

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsverträge

### § 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1) Diese AGB stellen die ausschließliche Grundlage zwischen der WIG2 GmbH, Puschstraße 6a, 04103 Leipzig, (im Folgenden „Auftragnehmer“) und deren Auftraggebern begründeten Rechtsverhältnissen dar. Vertragssprache ist Deutsch. AGB des Auftraggebers finden auch bei nicht erfolgtem ausdrücklichem Widerspruch durch den Auftragnehmer keine Anwendung.
- 2) Verbraucher im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen jeglicher Art. Mit Verbrauchern führen wir grundsätzlich keine Geschäfte durch.
- 3) Vertragsgegenstand werden die im jeweiligen Angebot des Auftragnehmers genannten und eventuell nach Maßgabe dieser AGB verhandelten zusätzlichen bzw. abweichenden Leistungen zu der entsprechenden Vergütung. Leistungen können ebenfalls durch die Einbeziehung von separaten Leistungsbeschreibungen Vertragsbestandteil werden. Ebenfalls Bestandteil werden die im Angebot benannten Dokumente.

### § 2 Vertragsabschluss

- 1) In der Zusendung eines Angebots durch den Auftragnehmer in Textform (E-Mail oder Brief) liegt insoweit ein rechtlich bindendes Angebot vor, als das Angebot die Unterschrift oder eine gescannte Unterschrift eines der Geschäftsführer oder eines anderen ausdrücklich Bevollmächtigten des Auftragnehmers trägt. Der Auftragnehmer bindet sich bis zu dem im bindenden Angebot angegebenen Datum. Ist kein Datum angegeben, beträgt die Bindungswirkung des Angebots 2 Wochen.
- 2) Die Annahme des Vertrages erfolgt durch einfache Bestätigung in Textform durch den Auftraggeber. Ändert der Auftraggeber die Dokumente ab und sendet er die geänderte Version dem Auftragnehmer zu, ist hierin ein neues Angebot zu sehen, welches nunmehr durch den Auftragnehmer unter den in Absatz (1) genannten Bedingungen angenommen werden muss.
- 3) Das Ergebnis von vorvertraglichen Verhandlungen hinsichtlich des Leistungsgegenstandes soll sich im Beratungsvertrag wiederfinden.

### § 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Beratungsleistungen (§ 1 Abs. 2).
- 2) Der Auftragnehmer schuldet eine reine Beratungsleistung. Ein Erfolg wird grundsätzlich nicht geschuldet. Sollten Ergebnisse, Abschlussberichte oder Ähnliches vereinbart werden, verstehen sich diese als Bestandteil der Beratungsleistung.
- 3) Wird für einzelne Vertragsbestandteile oder für den Vertrag als Ganzes in Auftragsformularen ausnahmsweise ein geschuldeter Erfolg vereinbart, gilt § 8.
- 4) Der Auftragnehmer setzt grundsätzlich die im Angebot benannten Mitarbeiter zur Erfüllung ein. Mangels anderweitiger Vereinbarungen kann der Auftragnehmer Mitarbeiter gegen fachlich gleich qualifizierte Mitarbeiter austauschen. Ein Austausch soll vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.
- 5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Leistungserbringung nach den vereinbarten Grundsätzen und den jeweiligen wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Der Auftragnehmer sichert nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Analyseergebnissen oder mathematischer Berechnungen zu.

### § 4 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb der Zahlungsfrist die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- 2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vereinbarten Leistung angemessen unterstützen. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass die ihm übertragenen Mitwirkungsleistungen fristgerecht erfüllt werden und ggf. Ressourcen gem. des Projektplanes zur Verfügung stellen.
- 3) Der Auftraggeber stellt sicher, der Auftragnehmer rechtzeitig und in erforderlichem Umfang Zugang zu sämtlichen für die Auftragsdurchführung relevanten Informationen, Unterlagen, Systemen und Daten erhält. Hierzu zählen insbesondere die zur Abrechnung erforderlichen Dokumente (z. B. Bestellnummern, Purchase Orders, korrekte Rechnungsadressen, Genehmigungsprozesse etc.). Der Auftraggeber gewährleistet außerdem, dass etwaige organisatorische Rahmenbedingungen (z. B. Arbeitsplätze, Betriebsmittel) gegeben sind.
- 4) Zu den weiteren Pflichten des Auftraggebers zählen insbesondere die Einhaltung vereinbarter Termine sowie die unverzügliche Mitteilung neuer oder geänderter Sachverhalte, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

- 5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Absätzen 2 bis 4 nicht oder nicht rechtzeitig nach und ist dadurch die Leistungserbringung oder Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer verzögert oder unmöglich, so verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Zudem behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Mehraufwände, Wartezeiten oder zusätzliche Kosten infolge fehlender Mitwirkung gesondert in Rechnung zu stellen. Der Vergütungsanspruch bleibt in diesen Fällen unberührt. Verzögert sich der Projektfortschritt oder der Abschluss einzelner Leistungsabschnitte um mehr als 30 Kalendertage aufgrund vom Auftraggeber zu vertretender Umstände (z. B. ausstehende Freigaben, fehlende Rückmeldungen, PO-Erstellung o. Ä.), ist der Auftragnehmer berechtigt, für bereits erbrachte (Teil-)Leistungen eine Zwischenabrechnung vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Gesamtleistung formal noch nicht abgeschlossen ist.

### § 5 Weisungsbefugnis

- 1) Der Auftragnehmer führt die Arbeiten in eigener Verantwortung mit eigenem Personal durch. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen zu erteilen. Weisungen, insbesondere arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Art, werden nur vom Auftragnehmer erteilt.

### § 6 Zeitlicher Ablauf, Laufzeit, Kündigung

- 1) Die Leistungsausführung beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags oder – sofern abweichend vereinbart – mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Maßgeblich für die weitere Durchführung ist der jeweils vereinbarte zeitliche Ablauf (z. B. Projektplan, Meilensteine, Liefertermine).
- 2) Die Leistungsausführung beginnt jedoch nicht vor Schaffung, der vereinbarten vom Auftraggeber im Voraus zu schaffenden Voraussetzungen (§ 4).
- 3) Die Vertragslaufzeit endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums bzw. mit dem genannten Enddatum oder mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen. Dauerschuldverhältnisses (Serviceverträge) werden auf unbestimmte Zeit und, sofern nichts anderes vereinbart, ohne Mindestbindung geschlossen. Dauerschuldverhältnisse können mit einer Frist von 3 Monaten in Textform gekündigt werden.
- 4) Verzögert sich der Beginn der Leistungsausführungen gem. Abs. 2, verlängert sich eine vereinbarte Vertragslaufzeit automatisch um diese zeitliche Verzögerung.
- 5) Änderungen des Beginns und des Endes der Leistungsausführungen, aus Gründen die nicht unter Abs. 2 fallen, bedürfen der Textform.

### § 7 Preise und Zahlungsziele

- 1) Die vereinbarte Vergütung sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Vergütung auf Basis von Tagessätzen je Personentag. Die genaue Leistungs- und Kostenstruktur ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag oder einer separaten Leistungsbeschreibung. Es gelten die folgenden Absätze 3 bis 5.
- 3) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der jeweils vereinbarten Vergütungsstruktur. Art, Umfang und Häufigkeit der Abrechnung (z. B. nach Aufwand, Tagessätzen, Budgets oder Festpreisen) ergeben sich aus dem zugrunde liegenden Angebot, Vertrag oder der Leistungsbeschreibung. Eine Abrechnung erfolgt grundsätzlich für die tatsächlich erbrachten Leistungen. Sind Budgetgrenzen vereinbart, sollen notwendige darüberhinausgehende Personentage durch den Auftraggeber im Vorhinein in Textform genehmigt werden.
- 4) Basis für die Abrechnung eines Tagessatzes ist ein Personentag (Arbeitstag von acht Arbeitsstunden). Bei einer Arbeitszeit von unter acht Arbeitsstunden wird der Tagessatz anteilig gemäß den geleisteten Arbeitsstunden gezahlt. Mehrarbeitsstunden werden pro rata abgerechnet.
- 5) Reisezeiten werden – sofern nicht anders vereinbart – mit 50 % des tatsächlichen Zeitaufwands berechnet und gelten als abrechenbare Arbeitszeit. Maßgeblich ist die Reisezeit zwischen dem gewöhnlichen Geschäftssitz des Auftragnehmers und dem Einsatzort des Auftraggebers.
- 6) Die Abrechnung erfolgt gemäß dem jeweils vereinbarten Abrechnungsmodell (z. B. monatlich nach Aufwand, Meilensteinorientiert oder pauschal). Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsziele des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurden.

### § 8 Abnahme und Gewährleistungsrechte

- 1) Haben in den Leistungsbeschreibungen vereinbarte Einzelleistungen werkvertraglichen Charakter, bedürfen sie der Abnahme durch den Auftraggeber. Nach erfolgreich durchgeführter Prüfung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären oder dem Auftragnehmer festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.
- 2) Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der Auftragnehmer schriftlich eine Frist von 4 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

- 3) Der Auftraggeber hat Leistungen nach Absatz 1 innerhalb von 10 Tagen nach Leistungserbringung auf Mängel zu untersuchen, die die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen. Sind Leistungen mangelhaft, wird der Auftragnehmer Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder ein neues Werk erstellen (Nacherfüllung). Dem Auftragnehmer sind mindestens drei Möglichkeiten der Nacherfüllung einzuräumen. Im Übrigen gelten vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung in § 11 die gesetzlichen Vorschriften. Das Recht zum Rücktritt ist jedoch auf die jeweilige Einzelleistung begrenzt.
- 4) Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regeln.
- 5) Mängel, die nicht bereits in der Abnahmeerklärung aufgeführt sind, sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung in Form einer schriftlichen Mängelbeschreibung zu melden.
- 6) Beseitigt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geltend gemachten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen.

#### § 9 Entstehende Schutz- und Nutzungsrechte

- 1) Soweit im Rahmen eines Rechtsverhältnisses an im Auftrag erstellter Software, Datenbanken, Datenstrukturen und -formaten, sonstigen Daten oder sonstigen Projektergebnissen (v.a. Studien, Analysen, Berichte, Bewertungen und /oder ähnliche Dokumente) Urheberrechte oder/und sonstige Schutzrechte entstehen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für sämtliche bekannte und unbekanntete Nutzungsarten die unwiderruflichen, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein.
- 2) Der Auftragnehmer ist nicht gehindert, unter Verwendung von Konzepten, Methoden und Erkenntnissen, die er bei Ausführung dieses Vertrages angewandt, weiterentwickelt oder gewonnen hat, Dienstleistungen ähnlicher Aufgabenstellung auch für Dritte zu entwickeln.

#### § 10 Eingebachte Rechte und Rechte Dritter

- 1) Die Vertragspartner bringen in die Zusammenarbeit eigenes Wissen, Konzepte und Methoden ein, auf die sie zur Leistungserbringung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zurückgreifen, insbesondere Modelle, Methoden, Analysen, Tools, Bausteine, Konzepte, Industrie- und Marktinformationen sowie Informationen zu Entwicklungen hiervon und Ähnliches (einschließlich der Fortentwicklungen, auch im Rahmen des gegenständlichen Beratungsverhältnisses, nachfolgend „Know-how“ genannt). Derjenige Vertragspartner, der Urheber von Know-how oder Inhaber von Nutzungsrechten an Know-how ist und diese in die Zusammenarbeit einbringt, überträgt im Zweifel keine Nutzungsrechte an den anderen Vertragspartner. Ausnahmen hiervon bedürfen grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung. Ist die Einräumung eines Nutzungsrechtes

für die Erfüllung des Vertrages notwendig, so gilt das Nutzungsrecht nur für diesen einen Zweck und zeitlich begrenzt, soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Partei, derer das Recht zusteht, gestattet.

- 2) Der Auftragnehmer wird sich bemühen, die Projektergebnisse frei von Schutzrechten Dritter zu übergeben. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, wird der Auftragnehmer, soweit möglich, vertraglich mit dem jeweiligen Inhaber eine Vereinbarung treffen, die ihn zur Rechtseinräumung berechtigt. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Auftragnehmer überlassenen Projektergebnisse geltend, haftet der Auftragnehmer unter Einschränkung des § 11 gegenüber dem Auftraggeber bzw. dem in Anspruch genommenen verbundenen Unternehmen und stellt ihn bzw. es vollumfänglich von den Ansprüchen der Dritten frei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich über die behauptete Schutzrechtsverletzung des Dritten informiert.
- 3) Die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

#### § 11 Haftungsbeschränkung

- 1) Der Auftragnehmer haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als grobe Fahrlässigkeit einzustufen sind Schäden, welche durch Computerausfälle und Übertragungsstörungen bei E-Mail-Versand oder durch Computerviren verursacht worden sind. Der Auftragnehmer trifft durch geeignete Anti Virus-Software hiergegen Vorkehrungen.
- 2) Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt ausschließlich im Falle der Verletzung von Hauptpflichten. Hierbei wird die Ersatzpflicht des Verkäufers auf 5 000,00 Euro begrenzt, wenn nicht gesondert und schriftlich ein höherer Betrag vereinbart wird.
- 3) Der Auftragnehmer haftet nur, soweit der eingetretene Schaden
  - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, d.h. einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), verursacht worden ist oder
  - b) auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 4) Haftet der Auftragnehmer nach Abs. 1 Lit. a. ist die Haftung auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren Entstehen der andere Teil bei Vertragsschluss aufgrund der ihm bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 5) Eine Haftung für entgangene Gewinne, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Forschungsergebnissen oder Arbeitsunterbrechungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Pflichten nach Abs. 1 Lit. a. handelt.

- 6) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer in jedem Falle nur dann, wenn der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial stammen, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 7) Die in den Absätzen (3) bis (4) genannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers.
- 8) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwei Jahre mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
- 9) Eine eventuelle Haftung für das Fehlen einer zugesicherten oder garantierten Eigenschaft, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit bleibt von den Haftungsbeschränkungen in diesem Paragraphen unberührt.

### § 12 Datenschutz und Verschwiegenheit

- 1) Die Parteien wahren den (Sozial-)Datenschutz nach der DSGVO, dem SGB X und den §§ 284ff. SGB V. Der Auftragnehmer verpflichtet schriftlich alle eingesetzten Mitarbeiter und sonst mit dem Projekt im Auftrag des Auftragnehmers befassten Personen zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit und auf das Datengeheimnis sowie das Sozialgeheimnis gem. § 35 SGB I. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bzw. über die Zeit nach Abschluss des Projektes hinaus.
- 2) Werden Sozialdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Alle Einzelheiten bestimmen sich in diesem Fall nach einer gesonderten Vereinbarung, die zwingend abzuschließen ist.
- 3) Die Parteien sind damit einverstanden, vertrauliche Informationen aus dem Projekt sowie über den jeweils anderen Vertragspartner ausschließlich für den in den Arbeitspaketen beschriebenen Zweck zu nutzen und verpflichten sich, keinerlei vertrauliche Informationen Dritten gegenüber offen zu legen. Im Sinne der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden die Parteien die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten auf ein Minimum beschränken. Im Grundsatz wird die Analyse mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erfolgen.
- 4) Den Vertragsparteien ist es nicht gestattet, ohne die vorherige Zustimmung in der in § 2 Abs.1 benannten Form der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten, der Presse, für Werbezwecke oder sonstige Zwecke in der Öffentlichkeit auf den jeweils anderen Vertragspartner oder die Beratungsleistungen des Vertragspartners oder den Inhalt dieses Vertrags Bezug zu nehmen.

### § 13 Höhere Gewalt (Force Majeure)

- 1) Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, terroristische Anschläge, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, technische Ausfälle (z. B. IT-Infrastruktur), Stromausfälle sowie andere unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände.
- 2) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Auftreten und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen zu ergreifen.
- 3) Dauert die höhere Gewalt länger als [z. B. 30 Tage] an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

*Stand September 2025*